

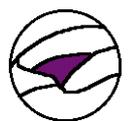
Bebauungsplan Nr. 46

„Businesspark Südtondern“

Gemeinde Leck

Kreis Nordfriesland

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Amt Südtondern
über UAG
Umweltplanung und Regionalentwicklung
Burgstr. 4
24103 Kiel

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

19. September 2016

Inhalt

Zusammenfassung	5
1. Aufgabenstellung	6
2. Methode	8
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	9
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	13
4.1 Fischotter	13
4.2 Haselmaus	13
4.3 Fledermäuse	15
4.4 Europäische Brutvogelarten	19
4.5 Amphibien	21
4.6 Reptilien	23
4.7 Sonstige Tierarten.....	24
4.8 Vegetation und Flora.....	24
5. Konfliktanalyse.....	25
5.1 Fledermäuse	25
5.1.1 Ausgangssituation	25
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	25
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	25
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	26
5.1.5 Fazit.....	26
5.2 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten	26
5.2.1 Ausgangssituation	26
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	27
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	27
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	27
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	28
5.3 Europäische Vogelarten - Gebäude besiedelnde Vogelarten	28
5.3.1 Ausgangssituation	28
5.3.2 Tötungsverbot.....	28
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	28
5.3.4 Störungsverbot	28
5.3.5 Fazit Artenschutz.....	29
5.4 Europäische Vogelarten - Offenland besiedelnde Vogelarten.....	29
5.4.1 Ausgangssituation	29
5.4.2 Tötungsverbot.....	30
5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	30
5.4.4 Störungsverbot	30

5.4.5 Fazit Artenschutz.....	30
5.5 Wiesenweihe.....	30
5.5.1 Ausgangssituation	30
5.5.2 Tötungsverbot.....	32
5.5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	32
5.5.4 Störungsverbot	32
5.5.5 Fazit Artenschutz.....	33
5.6 Wachtel	33
5.6.1 Ausgangssituation	33
5.6.2 Tötungsverbot.....	34
5.6.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	34
5.6.4 Störungsverbot	34
5.6.5 Fazit Artenschutz.....	35
5.7 Feldlerche	35
5.7.1 Ausgangssituation	35
5.7.2 Tötungsverbot.....	36
5.7.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	37
5.7.4 Störungsverbot	37
5.7.5 Fazit Artenschutz.....	37
5.8 Mehlschwalbe	37
5.8.1 Ausgangssituation	37
5.8.2 Tötungsverbot.....	39
5.8.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	39
5.8.4 Störungsverbot	39
5.8.5 Fazit Artenschutz.....	40
5.9 Rauchschwalbe.....	40
5.9.1 Ausgangssituation	40
5.9.2 Tötungsverbot.....	42
5.9.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	42
5.9.4 Störungsverbot	42
5.9.5 Fazit Artenschutz.....	43
5.10 Braunkehlchen	43
5.10.1 Ausgangssituation	43
5.10.2 Tötungsverbot.....	44
5.10.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	45
5.10.4 Störungsverbot	45
5.10.5 Fazit Artenschutz.....	45
5.11 Neuntöter	45
5.11.1 Ausgangssituation	45
5.11.2 Tötungsverbot.....	47
5.11.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	47
5.11.4 Störungsverbot	47
5.11.5 Fazit Artenschutz.....	47
5.12 Steinschmätzer	47

5.12.1 Ausgangssituation	47
5.12.2 Tötungsverbot.....	49
5.12.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	49
5.12.4 Störungsverbot	49
5.12.5 Fazit Artenschutz.....	50
6. Fristen und Maßnahmen.....	51
6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen	51
6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel.....	51
6.1.2 Allgemeine artenschutzrechtliche Maßnahmen	52
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	53
6.2.1 CEF- Maßnahmen	53
6.2.2 Gehölzkompensationen	54
7. Planungsempfehlungen.....	55
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	55
7.2 CEF-Maßnahme: Kompensation des Verlustes an Offenland.....	55
7.3 Fledermaus-Ersatzquartiere.....	55
7.4 Erhalt der Rauchschwalbe	55
7.5 Minimierung der Beleuchtung	55
8. Literatur	56

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Businesspark Südtondern“ der Gemeinde Leck, Amt Tondern im Kreis Nordfriesland eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Es wurden im Plangebiet 42 Vogelarten, davon 32 Brutvogelarten nachgewiesen. Der Anteil an gefährdeten Arten ist hoch. Wertgebend sind Offenlandarten wie Feldlerche und Wiesenpieper. Weiterhin wurden fünf Fledermausarten sowie eine Amphibienart nachgewiesen.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 und einige angrenzende Flächen dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Minimierungs- und Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen vermeidbar. Der Aufwand für Ersatzmaßnahmen könnte je nach Planungsvariante aufgrund der starken Präsenz von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes im Plangebiet recht hoch sein. Es werden Planungsempfehlungen gegeben.

1. Aufgabenstellung

Im Rahmen der Konversion des ehemaligen und teilweise noch bestehenden Bundeswehrstandortes in Leck sowie angrenzender Kasernen und andere Flächen hat die Gemeinde Leck für einen Teilbereich die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Dazu soll der Bebauungsplan Nr. 46 „Businesspark Südtondern“ aufgestellt werden. Einzelheiten der Bebauung und der Erschließung befinden sich gegenwärtig noch in einer frühen Planphase, so dass mit Veränderungen zu rechnen ist.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 1), insbesondere für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 (s. Abb. 2) – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 26.05.16 / 05.06.16 / 10.06.16 / 28.06.16 / 12.07.16 / 25.07.16 / 02.08.16 / 06.08.16 / 07.08.16 / 06.09.16.

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Dabei kamen ein Fernglas und ein Spektiv zum Einsatz. Zum Suchen des Wachtelkönigs wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit kombinierten Methoden. Eine Installation eines Ultraschall-Aufzeichnungsgerätes Marke EcoObs (Echtzeit-aufzeichnung) erfolgte von 05.06.16 bis 10.06.16 (5 Nächte), vom 28.06.16 bis 12.07.16 (14 Nächte), sowie von 25.07.16 bis 02.08.16 (8 Nächte) und vom 02.08.16 bis 06.08.16 (4 Nächte). Am 05.06.16 / 28.06.16 / 07.08.16 erfolgen Abendbegehungen mit einem mobilen Fledermausdetektor Pettersson 240x. Am 28.06.16 und 06.08.16 erfolgten Beobachtungen der Fledermäuse und des Schwärmverhaltens bis zum Morgen.

Zur Erfassung von Amphibien wurde an allen Gewässern nach Larven gekeschert, auch drei außerhalb des Plangebietes liegende Gewässer wurden mit einbezogen, da das Plangebiet in diesen Fällen eine Funktion als Sommerlebensraum haben könnte. Es kann eine Wasserfalle zum Einsatz (Kronshage & Glandt 2014).

Zur Erfassung von Reptilien wurden 10 Bitumplatten („Reptilienbleche“) ausgelegt und regelmäßig kontrolliert. Sichtbeobachtungen erfolgten auf allen Begehungen.

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Mögliche Vorhaben bedingte Veränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind der Abbruch, bzw. Umbau von alter Bausubstanz, Habitatverluste durch Flächeninanspruchnahme, Vergrämung von Offenlandvögeln durch Sicht einschränkende Bebauung, Mortalität von Kleintieren an Straßen durch Zunahme von Erschließungsstraßen und des Verkehrs, Vergrämung störungsempfindlicher Arten durch Zunahme der allgemeinen Aktivitäten, sowie Störungen durch Lichtemission. Dazu kommen baubedingte Störeffekte.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet für das Projekt: „Businesspark Südtondern“

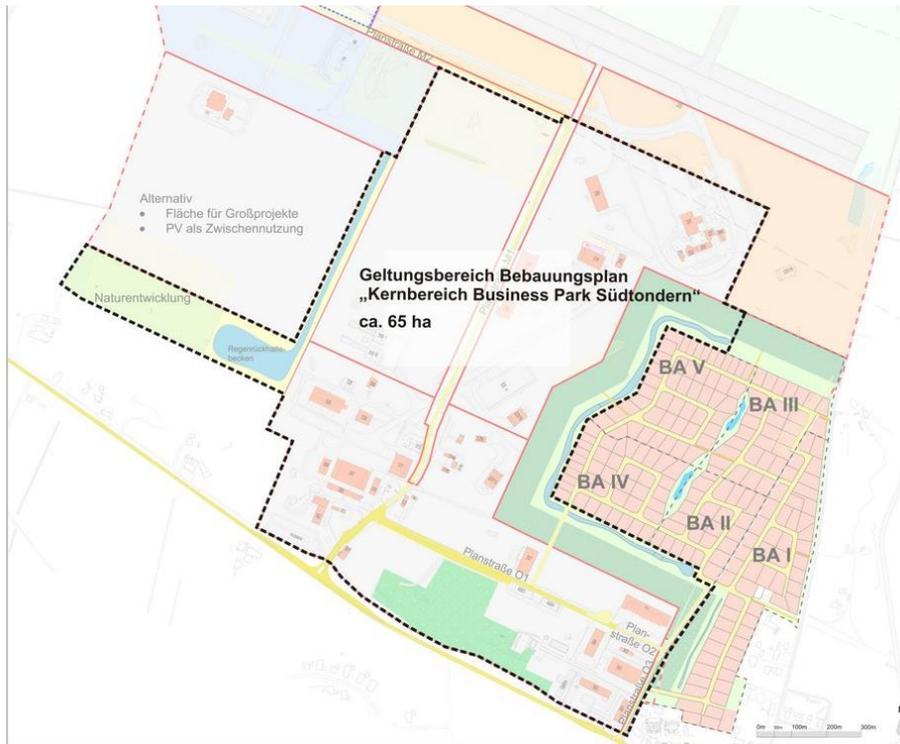


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 der Gemeinde Leck



Foto O.Grell, 10.06.16, Plangebiet, Offenland



Foto O.Grell, 10.06.16, Plangebiet, alte Bausubstanz mit Lebensraumfunktion

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009).

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus					
Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

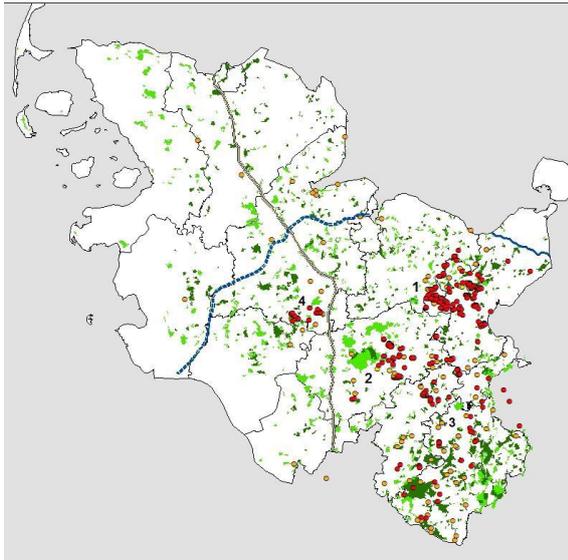


Abb. 4: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		3	V	IV	s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		V	D	IV	s
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii		3	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



Foto O.Grell, 02.08.16, Ultraschall-Aufzeichnungsgerät

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Abendsegler	3	Ursprünglich eine Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (Borkenhagen 2011). Sommerquartiere und Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen, Winterquartiere oberirdisch in Bäumen und Gebäuden (NABU 2002). Große Homorange, migrationfähig (FÖAG 2007-2011, Hutterer 2005).
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Kurze 1991). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Rauhhaufledermaus	3	Waldfledermaus (Meschede & Heller 2000); Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, oft in Wassernähe (Dietz et al. 2007, FÖAG 2007-2011). Wanderfledermaus mit östlicher Verbreitung. In Schleswig-Holstein Brutpopulation und Durchzieher (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011).
Mückenfledermaus	V	Stärker an Gewässer gebunden als Zwergfledermaus (Dietz et al. 2007). Bisher kaum Funde von Winterquartieren bekannt. Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich (FÖAG 2007-2011). Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (NABU 2002).

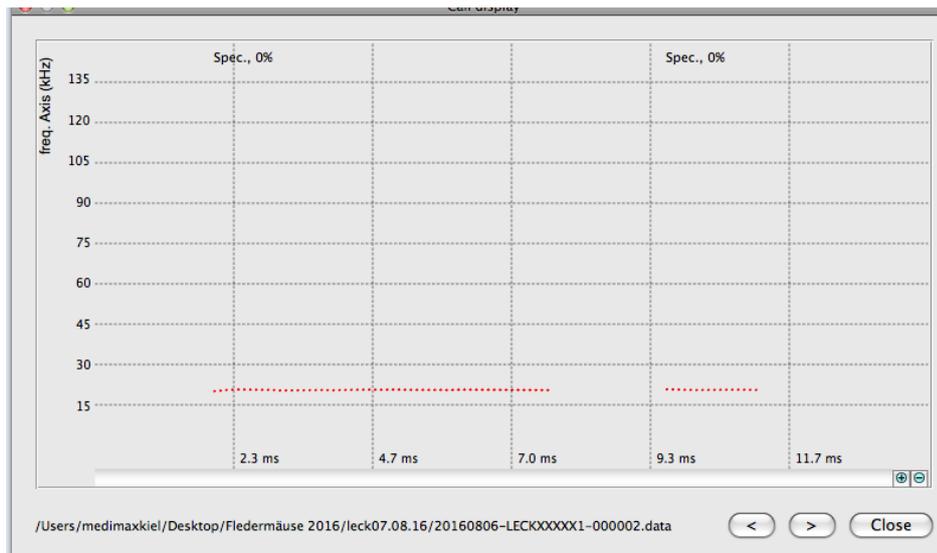


Abb. 5: Großer Abendsegler, aufgenommen im Plangebiet „Businesspark“ Leck

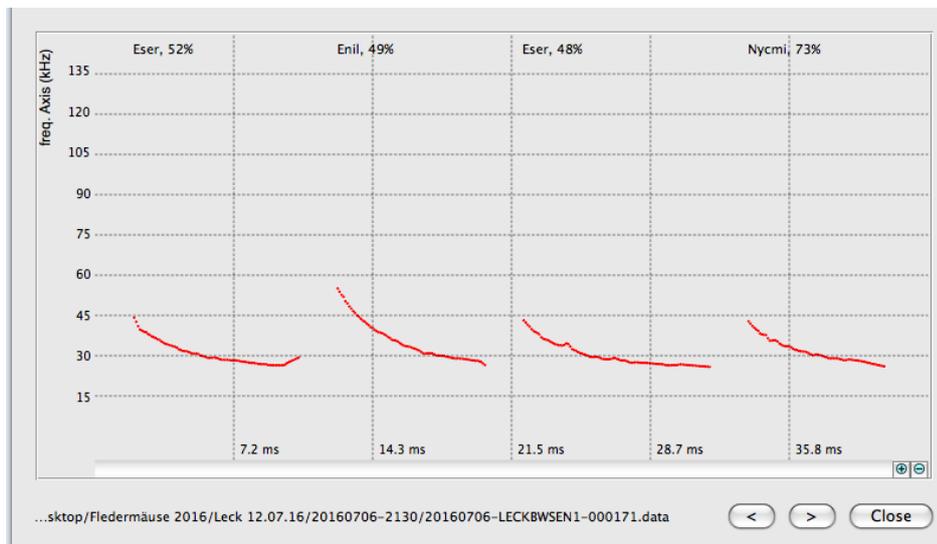


Abb. 6: Breitflügel-Fledermaus, aufgenommen im Plangebiet „Businesspark“ Leck

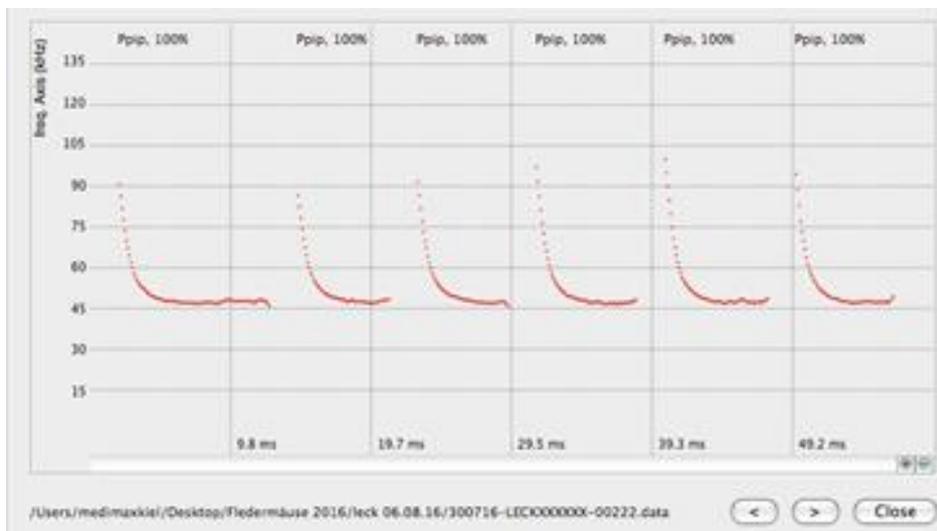


Abb. 7: Zwergfledermaus, aufgenommen im Plangebiet „Businesspark“ Leck

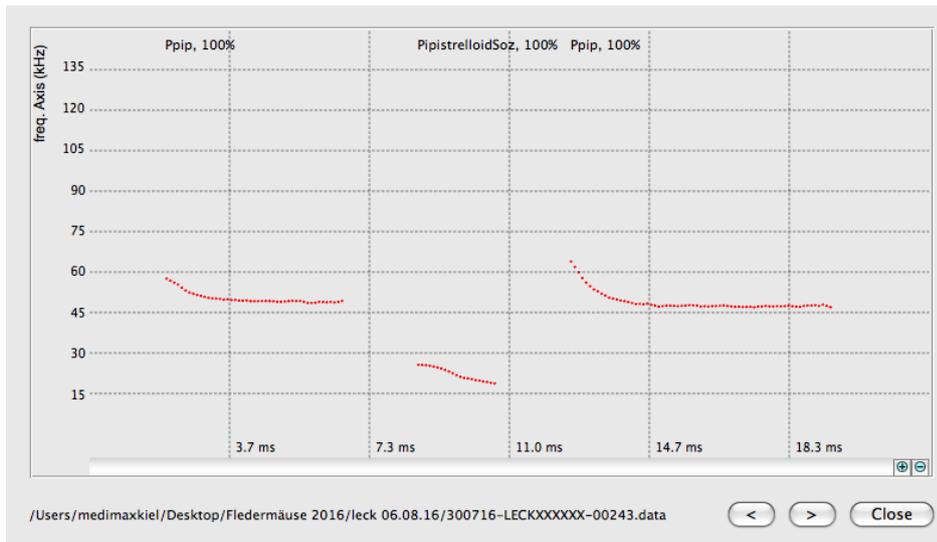


Abb. 8: Zwergfledermaus mit „Sozialruf“ (s. Mitte), aufgenommen im Plangebiet „Businesspark“ Leck

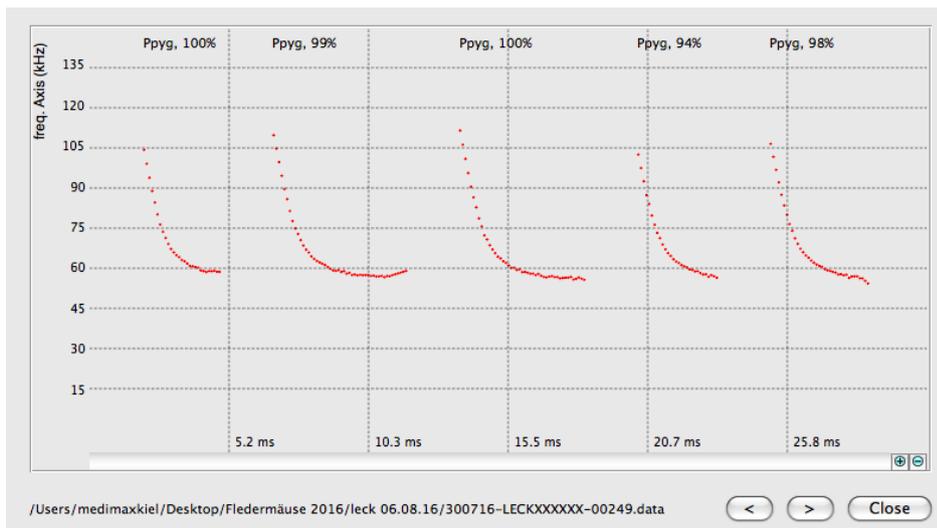


Abb. 9: Mückenfledermaus, aufgenommen im Plangebiet „Businesspark“ Leck

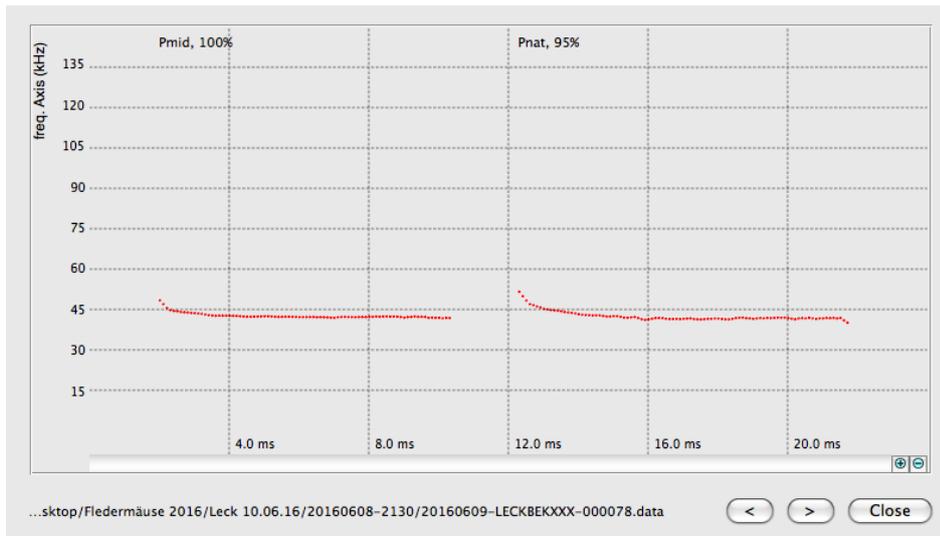


Abb. 10: Rauhhaufledermaus, aufgenommen im Plangebiet „Businesspark“ Leck

Das Plangebiet wird von fünf Fledermausarten befliegen. Es wurden keine Wochenstuben festgestellt. Überwinterungsquartiere sind nicht bekannt (FÖAG 2011, LLUR 2016) und nicht zu erwarten, da keine von außen zugänglichen frostfreien Kellerräume vorhanden sind. Die Überwinterung von einzelnen Fledermäusen in Spaltenquartieren an Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden (NABU 2002, FÖAG 2011). Tagesquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird als Nahrungshabitat aufgesucht. Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 42 Vogelarten nachgewiesen, davon sind 32 Arten Brutvögel. Darunter sind relativ zahlreiche gefährdete Arten.

Art	Status	SH	D	VS	§§
Graureiher	Ardea cinerea	N	-	-	b
Brandgans	Tadorna tadorna	N	-	-	b
Rohrweihe	Circus aeruginosus	N	-	-	l s
Wiesenweihe	Circus pygargus	N	2	2	l s
Mäusebussard	Buteo buteo	B	-	-	s
Turmfalke	Falco tinnunculus	B	-	-	s

Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	V	2	b
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B	3	V	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	-	-	b
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	N	-	-	b
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	N	V	1	s
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	N	-	-	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	b
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	V	V	b
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	-	3	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B	-	3	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	-	3	b
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	V	2	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	b
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	B	3	2	b
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	B	-	-	b
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	B	1	1	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	-	-	b
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	-	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	V	-	I b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	V	-	b
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N	-	-	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	-	-	b
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	N	-	-	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	-	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	-	V	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b

Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b
Hänfling	Acanthis cannabina	B	-	3	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Die Vögel werden in den Gilden Gehölzbesiedler, Gebäudebesiedler und Offenlandbesiedler betrachtet. Individuell betrachtet werden: Wiesenweihe, Wachtel, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Neuntöter (gemäß LBV 2013). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurde ein Vorkommen einer Amphibienart nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Grasfrosch	Rana temporaria		V	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär
 FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
 §§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Der Grasfrosch wurde mit größerem Larvenbestand in zwei Kleingewässern gefunden, davon liegt eines im Geltungsbereich, das andere in unmittelbarer Nähe. Sommerlebensraum sind alle Gehölzflächen des Plangebietes. Die Amphibien sind durch die Erschließungsstraßen und die Zunahme des Verkehrs gefährdet. Der Grasfrosch jedoch keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß BNatSchG nicht streng geschützt. Die festgestellte Art ist **artenschutzrechtlich**

nicht relevant. Unabhängig davon ist die Art in der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zu berücksichtigen. Die Amphibien-Vorkommen weisen den wenigen Kleingewässern einen hohen faunistischen Wert zu. Es wird empfohlen, die Gewässer zu erhalten, sowie ggf. neue Gewässer anzulegen (s. Kap. 7).



Abb. 11: Grasfrosch-Laichgewässer im Geltungsbereich (links) und außerhalb (rechts)



Foto O.Grell, 06.09.16. Grasfrosch-Laichgewässer im Geltungsbereich



Foto O.Grell, 06.09.16. Grasfrosch-Laichgewässer außerhalb des Geltungsbereichs



Foto O.Grell, 28.06.16. RRB nahe des Geltungsbereichs, keine Amphibien

4.6 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilienarten nachgewiesen. Im größeren Gehölzbereich auf dem BW-Gelände ist ein Vorkommen der Blindschleiche nicht ausgeschlossen, da das Habitat geeignet ist. Der Wald soll erhalten bleiben. Die Blindschleiche ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der

Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**



Foto O.Grell, 02.08.16. „Reptilienblech“ = Bitumplatte

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für seltene und gefährdete Tagfalterarten. Diese werden gesondert dargestellt (s. Fachbeitrag K. Voss 2016). Im hier behandelten speziellen Artenschutz werden nur Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie geprüft, d.h. solche Arten, für die nach BNatSchG ein strenger Schutzstatus besteht. Eine Tagfalterart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde nicht festgestellt. Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von sonstigen streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.8 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine aktuelle Aufnahme der Vegetation und Flora durch K. Voss. Die gefährdeten Pflanzenarten werden durch den Biotopschutz gesichert (MLUR 2009, 2010). Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2016, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es treten im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Abendsegler, Flughautfledermaus und Mückenfledermaus wurden jeweils nur vereinzelt im Plangebiet registriert. Diese Arten werden als sporadische Nahrungsgäste eingestuft. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus wurden regelmäßig registriert. Diese beiden Arten werden als regelmäßige Nahrungsgäste mit möglichen Tagesquartieren im Plangebiet eingestuft. Wochenstubenquartiere liegen offensichtlich in der Nähe. Bei der Zwergfledermaus wurden Sozillalote nachgewiesen, was auf Balzquartiere hinweist. Kleine Wochenstuben können daher nicht ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat wird das gesamte Plangebiet genutzt, Gehölze, Grünland, Verkehrsflächen und Gebäude werden befliegen.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Gebäuden können sich im Sommerhalbjahr Fledermäuse aufhalten. In der Regel werden die Wochenstuben bis Mitte August aufgelöst. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem der Abriss von Gebäuden oder deren Teilen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Tagesquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Die Bausubstanz bietet eine

Vielzahl von Versteckmöglichkeiten an. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist vermeidbar, wenn beim Abriss von Gebäuden Ersatzquartiere angeboten werden (s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat und bei der Zwergfledermaus möglicherweise auch als Quartier auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Fledermäuse an ihre Nahrungshabitate nicht zu erwarten. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund der großflächig sehr strukturreichen Umgebung erhalten. Ein potentieller Störfaktor in Bezug auf Fledermäuse stellt die zu erwartende Zunahme der Beleuchtung im Außenbereich dar. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Populationen ist vermeidbar, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfüllt werden (s. Kap. 6).

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden, wenn bei Gebäudeabrissen eine Frist eingehalten wird, sowie CEF-Maßnahmen und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Kap 6).

5.2 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Hierzu gehört ein großer Teil der im Plangebiet registrierten Brutvogelarten. Ein geschlossenes Gehölz mit großem Laubholzanteil befindet sich im noch von der Bundeswehr genutzten Bereich. Ein Nadelgehölz besteht im östlichen Bereich. Weitere Gehölze sind ein gut ausgebildeter Knick, sowie zahlreiche kleine Baumgruppen und Gebüsche überwiegend nahe an Gebäuden. Typisch für das Plangebiet sind Arten der halboffenen Landschaft und der Einzelbäume wie z.B. Baumpieper und Hänfling, sowie Arten der niedrigen Gebüsche wie z.B. Dorngrasmücke. Viele Arten dieser Gilde sind euryök. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Berndt et al. 2002, Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).



Foto O.Grell, 06.09.16. Gehölze im Geltungsbereich

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsche und Gehölze des Plangebietes sind bei einer möglichen Gehölzentnahme betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüsch und Bäumen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gehölzvegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Angrenzend an das Plangebiet sind in Form von Knicks, Baumgruppen und Gebüsch verschiedene Gehölze vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im Raum erfüllt sind. Größere Gehölzentnahmen sind nicht vorgesehen (Information Herr Matusek). Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet erwartenden Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu

erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3 Europäische Vogelarten - Gebäude besiedelnde Vogelarten

5.3.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden einige Vogelarten registriert, die überwiegend unmittelbar an Gebäuden brüten (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012), dazu gehören z.B. Bachstelze und Hausrotschwanz. Geeignete Bruthabitate sind für diese Arten im Plangebiet an vielen dort befindlichen Gebäuden und Nebengebäuden wie Garagen, Schuppen etc. vorhanden. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Gebäude besiedelnden Vogelarten sind beim Gebäudeabbruch betroffen.

5.3.2 Tötungsverbot

Die an Gebäuden vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) beim Gebäudeabriss gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Beim Gebäudeabriss oder -umbau können Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Arten zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.4 Störungsverbot

Keine der betroffenen Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Potenzielle andere Nistplätze befinden sich im räumlichen Umfeld an zahlreichen Stellen. Es werden voraussichtlich nur ein geringer Teil der Gebäude abgebrochen, überwiegend

bleiben die Gebäude erhalten. Durch die Bebauung / den Umbau entstehen neue Gebäude. Die neu entstehenden Gebäude können voraussichtlich ebenfalls wieder besiedelt werden. Die ökologischen Funktionen werden im räumlichen Umfeld erfüllt. Der Verbotstatbestand „Störung“ wird nicht erfüllt.

5.3.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „ Gebäude besiedelnde Vogelarten“ während der Bauphase zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.4 Europäische Vogelarten - Offenland besiedelnde Vogelarten

5.4.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden einige wertgebende Vogelarten registriert, die im Offenland brüten und die nicht individuell aufgeführt sind, dies sind Rebhuhn, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012, LBV 2013). Besonders hervorzuheben ist ein hoher Bestand des Wiesenpiepers, der bundesweit als stark gefährdet gilt (Grüneberg et al. 2015). Geeignete Bruthabitate sind für diese Arten im Plangebiet im gesamten Offenland vorhanden. Die Habitate decken sich mit denen der Feldlerche (s. Kap. 5.7). Die am Boden oder in niedriger Vegetation brütenden Vogelarten sind bei Eingriffen sowie durch den Habitatverlust betroffen.



Foto O.Grell, 06.09.16. Offenlandhabitat: artenreicher Wegsaum

5.4.2 Tötungsverbot

Die im Offenland vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) bei Eingriffen gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei Eingriffen und bei der Baufeldräumung etc. können Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Arten zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.4.4 Störungsverbot

Eine „Störung“ gem. BNatSchG ist so aufzufassen, dass Wirkmechanismen geeignet sind, den lokalen Erhaltungszustand zu verschlechtern. Dies ist im Plangebiet der Fall, da nicht auszuschließen ist, dass Offenlandbereiche überplant werden und es damit zu Habitatverlusten kommt. Die Bereiche decken sich mit denen, in denen die Feldlerche vorkommt. Der Verbotstatbestand „Störung“ ist durch den zu erwartenden Habitatverlust nicht auszuschließen. Zur Vermeidung sind Kompensationen notwendig (s. Kap. 6).

5.4.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Offenland besiedelnde Vogelarten“ während der Bauphase und durch Habitatverlust zu erwarten. Zur Vermeidung sind eine Bauzeitenregelung sowie Ausgleichsmaßnahmen notwendig (s. Kap. 6).

5.5 Wiesenweihe

5.5.1 Ausgangssituation

Die Wiesenweihe ist Brutvogel feuchter Niederungen und in Mitteleuropa schwerpunktmäßig in der polnisch-norddeutschen Tiefebene und angrenzend bis Niederlande verbreitet. Innerhalb des Verbreitungsareals ist die Wiesenweihe nur lokal verbreitet und fehlt gebietsweise. Sie ist ein Langstreckenzieher mit

Wintergebieten südlich der Sahara (Bauer et al. 2012). Ursprünglich ist sie ein Brutvogel der Verlandungsgesellschaften. Die Brutplätze liegen in gewässerreichen Niederungen, Flusstälern, Mooren, Verlandungsgesellschaften von nicht zu hohem Röhricht bis zum Bruchwald, selten in trockenen Hochstaudenfluren, in lockerem Gebüsch oder Jungholz, Klee- und Getreidefeldern. Bevorzugt wird der Übergangsbereich zwischen Röhricht und Seggenried, insbesondere in schütterten, wenig hohen Schilfbeständen. Die optimale Vegetationshöhe beträgt einen Meter. Die Jagdgebiete liegen gewöhnlich 1-5 km um den Horst. In Schleswig-Holstein wurden Aktionsräume von 340 – 1.560 ha ermittelt (Grajetzky et al. 2008). Unter optimalen Bedingungen sind kolonieartige Brutansammlungen möglich (Lugert et al. 1994). Der Legebeginn ist meist Ende Mai bis Anfang Juni, die Brutdauer beträgt 30 Tage. Mit etwa 35 Tagen fliegen die Jungen aus, aber vorläufig mit Bindung an den Brutplatz. Nach etwa sieben Wochen beginnen die Jungen selbst Beute zu machen, der Familienverband löst sich erst bei Verlassen des Reviers auf. Die Beute besteht aus Mäusen, Kleinvögeln, aber auch zu einem erheblichen Anteil aus Eidechsen, Laubheuschrecken, Mistkäfern, sogar Libellen etc. (Glutz v. Blotzheim 1994). In den letzten Jahrzehnten hat sich europaweit und auch in Schleswig-Holstein eine Anpassung an Bruthabitate in Getreidefeldern und Rapsfeldern vollzogen (Busche 1990, Gahrau & Schmüser 2007, Mebs & Schmidt 2006). Die Art ist dadurch stark durch Erntearbeiten gefährdet und von Naturschutzprogrammen abhängig (Clemens 1994, Romahn et al. 2008). Der Nordwesten von Schleswig-Holstein gehört zu den Hauptbrutgebieten der Wiesenweihe in Schleswig-Holstein (Looft 1981, Berndt et al. 2002, MLUR 2003-2015), es besteht gegenwärtig jedoch eine zunehmende Arealerweiterung in östliche Landesteile (Schmüser & Gahrau 2010). Der Landesbestand der Wiesenweihe betrug im Jahr 2010 58 Paare, bei 51 davon konnte ein Brutnachweis erbracht werden (Schmüser & Gahrau 2010). Die Art gilt als stark gefährdet, der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft (MLUR 2008, Romahn et al. 2008, Knief et al. 2010). Die Wiesenweihe wurde im Plangebiet während der Brutzeit oft bei der Jagd beobachtet. Das Plangebiet entspricht gut dem bekannten Jagdhabitat der Art. Nordfriesland gehört zu den Schwerpunktorkommen der Art (Koop & Berndt 2014).



Foto O.Grell, 06.09.16. Wiesenweihen-Jagdhabitat: kurz gemähtes Grünland

5.5.2 Tötungsverbot

Das Vorhaben enthält keine entsprechenden Wirkmechanismen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

5.5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Plangebiet besteht kein Brutplatz der Wiesenweihe. Diese liegen in der Umgebung des Plangebietes in landwirtschaftlichen Flächen wie Getreidefeldern etc. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

5.5.4 Störungsverbot

Eine Störung im Sinne BNatSchG liegt dann vor, wenn ein Wirkmechanismus den lokalen Erhaltungszustand schädigt. Das Plangebiet gehört zum Nahrungshabitat der Wiesenweihe. Nach den Erkenntnissen der Untersuchung ist dies gut geeignet. Zu den Nahrungshabitaten der Wiesenweihe gehört das gesamte Offenland um den Flugplatz. Besonders wurden die Offenlandflächen unmittelbar nach der Mahd befliegen, was typisch für die Art ist (eigene Erfahrung). Die am meisten von der Wiesenweihe befliegenen Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 46 in Richtung Norden und Nordwesten. Die Wiesenweihe beflog nach den Beobachtungen der vorliegenden Untersuchungen nur das weiträumige Offenland und mied die Nähe der Gebäude. Ein unmittelbarer Verbotstatbestand ist für das Vorhaben nicht erkennbar. Eine mögliche Reduktion des Nahrungshabitats

liegt vor, wenn Teilflächen im Norden Nordwesten des Geltungsbereiches überplant werden sollten.

5.5.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Wiesenweihe nicht zu erwarten, Voraussetzung ist die Erhaltung des Offenlandcharakters im Norden und Nordwesten des Plangebietes (s. Kap. 6).

5.6 Wachtel

5.6.1 Ausgangssituation

Die Wachtel hat mit Ausnahme des Nordens von Europa bis Asien ein geschlossenes Verbreitungsgebiet (Beaman & Madge 2007). Hohe Bestandsdichten werden auf der iberischen Halbinsel sowie in Osteuropa erreicht, in Mitteleuropa ist die Bestandsdichte vergleichsweise gering (Bauer et al. 2012). Bruthabitate liegen im wärmebegünstigten Offenland möglichst ohne Büsche und Bäume, in Mitteleuropa fast ausschließlich in Agrarlandschaften. Südbeck et al. (2005) gibt an: Sommergetreide, auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Ackerfrüchte, Grünland, Ruderalfluren, bevorzugt auf warmen Böden. In Mecklenburg Vorpommern ist die Wachtel im Agrarland weit verbreitet und häufig, besonders in Getreide, v.a. in Gerste sowie in Stilllegungsflächen (Eichstädt et al 2006). Schleswig-Holstein liegt am Rand des geschlossenen Brutgebietes der Art. Der Schwerpunkt der Art liegt innerhalb Schleswig-Holsteins im wärmeren Südosten. In Nordfriesland sind Nachweisen von Wachteln sehr selten (Berndt et. al. 2002). Die Wachtel gilt als unstet und weist stark schwankende Einflüge auf. Der Bestand weist in Anhängigkeit der Witterung starke Schwankungen auf, wobei Rufer von tatsächlichen Bruten kaum zu unterscheiden sind (Berndt et al. 2002). Der schleswig-holsteinische Brutbestand wird mit etwa 300-700 BP angegeben, der Erhaltungszustand ist schlecht (MLUR 2008). Die Wachtel wurde mit einem Rufer im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes, aber außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 46 nachgewiesen. Der Rufplatz besteht dort in einem ausgedehnten Magergrünland. Das Habitat ist für die Art optimal geeignet. Es wurden einmal beide Alttiere aufgescheucht, so dass von einer erfolgreichen Brut auszugehen ist.



Abb. 12: Brutrevier der Wachtel

5.6.2 Tötungsverbot

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Brutvorkommen der Wachtel. Die in Eingriffsbereichen vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46.

5.6.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei Eingriffen im Offenland könnte die Fortpflanzungsstätte der Wachtel zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46.

5.6.4 Störungsverbot

Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG ist als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufzufassen. Die Wachtel benötigt als wärme liebende Art und Insektenverzehrter möglichst großflächiges Offenland mit schütterer Vegetation. Ein Verbotstatbestand ist bei Flächeninanspruchnahme oder

Habitatveränderung nicht ausgeschlossen, da nur ein Brutpaar vorkommt und die Fläche begrenzt ist auf der anderweitige Nutzungen stattfinden können. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zum Habitaterhalt notwendig. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46.

5.6.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Wachtel für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 nicht zu erwarten.

5.7 Feldlerche

5.7.1 Ausgangssituation

Die Feldlerche verlangt niedrige gut strukturierte Gras- u. Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotopzeichnen sich durch kurze und karge Vegetation, oft durch Anteile an offenem Boden aus. Einzelgebäude, Scheunen, Ställe, Bäume und Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bebauten und bewaldeten Gebieten wird ein Mindestabstand von 60-120 m eingehalten. Flächen < 5-10 ha scheiden daher i.d.R. als Feldlerchenbiotopze aus. Die Feldlerche ist Charaktervogel auf Weiden, Wiesen und im Ackerland. Bevorzugt werden extensives Grasland und heterogene Feldfluren. Auch monotone Ackerland-Großflächen werden besiedelt, ebenso Brachen und Ruderalflächen. Kiefernaufforstungen werden aufgegeben wenn die Jungkiefen 1,5 – 1,8 m übersteigen. Die Reviergrößen sind sehr unterschiedlich, sie steigen mit sinkender Siedlungsdichte. Kleinste Reviergrößen wurden von 2.800 bis 5.000 m² in Luzernfeldern gemessen, in Getreidefeldern wurden 5.000 –7.850 m² gemessen. In Schleswig-Holstein sind hohe Dichten von 12,1-12,8 R/10 ha ermittelt worden. Zunehmende Parzellengröße, dichte, raschwüchsige Gras- und Krautfluren, Gebüsch, Hecken und Feldgehölze, senken die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten Kulturen kann die Feldlerche völlig verschwinden (Glutz v. Blotzheim 1994). Die Feldlerche weist in Schleswig-Holstein eine flächendeckende Verbreitung mit einem Brutbestand von etwa 30.000 BP auf. Noch vor wenigen Jahren lag der Brutbestand bei 38.000 BP. Die starke Ausdehnung der Energie-Maisanbauflächen hat voraussichtlich zu einer Bestandsabnahme beigetragen. Die

Besiedlungsdichte liegt häufig bei nur etwa 0,1 BP/10 ha. Der Erhaltungszustand gilt als schlecht (MLUR 2008, Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014). Im Plangebiet wurden 15 Reviere registriert, die Besiedlungsdichte ist damit relativ hoch. Die Brutplätze werden jedes Jahr neu angelegt. Das noch bestehende Bundeswehrgelände ist nicht besiedelt.



Abb. 13: Brutreviere der Feldlerche

5.7.2 Tötungsverbot

Im Plangebiet befinden sich relativ zahlreiche Brutvorkommen der Feldlerche. Insgesamt wurden 15 Reviere festgestellt, davon liegen 11 im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46. Die Anzahl der Brutpaare könnte in anderen Jahren noch höher ausfallen, da die Populationen schwanken und das Gebiet bestens für die Feldlerche geeignet ist. Die in Eingriffsbereichen vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.7.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei Eingriffen im Offenland könnten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.7.4 Störungsverbot

Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG ist als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufzufassen. Die Feldlerche benötigt möglichst großflächiges Offenland mit schütterer Vegetation. Als „Faustregel“ benötigt ein Brutpaar ca. 1 ha Fläche, die Brutdichte kann aber auch höher liegen. Ein Verbotstatbestand ist bei Flächeninanspruchnahme oder Habitatveränderung nicht ausgeschlossen, da die Feldlerche negativ auf Sicht einschränkende Bebauung reagiert. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Habitaterhalt notwendig (s. Kap. 6).

5.7.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Feldlerche nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung sind Bauzeitenregelungen bei Eingriffen im Offenland und die Erhaltung des Offenlandcharakters, ggf. Ersatzmaßnahmen notwendig (s. Kap. 6).

5.8 Mehlschwalbe

5.8.1 Ausgangssituation

Die Mehlschwalbe ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten überwiegend südlich der Sahara. Sie tritt als Brutvogel mit einem geschlossenen Verbreitungsgebiet über ganz Europa auf (Beaman & Madge 2007, Bauer et al. 2012). Ihre Biotope sind alle Arten von offenem und halboffenem Gelände. Sie meidet wie andere Schwalben dicht bewaldete Gebiete, besiedelt aber Städte und Hochgebirge. Die Nahrungssuche findet häufig über dem Wasser statt. Die Brutplätze liegen überwiegend außen an den Gebäuden, gerne unter Dachüberständen. Bevorzugt werden mehrstöckige Bauten mit freiem Anflug an die Nester. In Deutschland ist die Mehlschwalbe fast überall häufig. In Schleswig-

Holstein ist die Art flächendeckend mit Schwerpunkt der Städte und Großstädte verbreitet (Berndt et al 2002, Koop & Berndt 2014). Der landesweite Brutbestand beträgt etwa 43.000 BP (Knief et al. 2010). Die lokalen Vorkommen sind in hohem Maße abhängig von geeigneten Nistplätzen. Im Plangebiet wurden insgesamt ca. 15 Nester festgestellt, die sich auf fünf Standorte verteilen. Besiedelt werden leerstehende Hangas, Blockgebäude und Garagen.



Abb. 14: Nistplätze der Mehlschwalbe



Foto O.Grell, 10.06.16 Mehlschwalbennest in einem Hanga im Plangebiet



Foto O.Grell, 28.06.16 Mehlschwalbennest in einer Garage im Plangebiet

5.8.2 Tötungsverbot

Im Plangebiet befinden sich Brutvorkommen der Mehlschwalbe. Insgesamt wurden ca. 15 BP verteilt auf fünf Standorte festgestellt. Die in Eingriffsbereichen vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.8.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei den Eingriffen an den Gebäuden könnten Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.8.4 Störungsverbot

Die Mehlschwalbe ist als Kulturfolger und insbesondere als spezialisierter Besiedler von Städten an die Wechsel der Kulturlandschaft und ihrer Gebäude angepasst. Wesentliche Lebensraumparameter sind für die Mehlschwalbe Gebäude. Diese bleiben im Plangebiet weitgehend erhalten. Es besteht eine gewisse Bindung an die Nistplätze obwohl die einzelnen Nester jedes Jahr neu angelegt werden, oft werden sie jedoch nur ausgebessert. Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch die

Realisierung des B-Plans nicht erkennbar. Ein Verbotstatbestand wird nicht berührt solange die Gebäude erhalten bleiben. Es können auch neue Gebäude besiedelt werden.

5.8.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Mehlschwalbe nicht erkennbar, solange keine Eingriffe während der Brutzeit stattfinden (s. Kap. 6).

5.9 Rauchschwalbe

5.9.1 Ausgangssituation

Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten überwiegend südlich der Sahara. Sie tritt als Brutvogel mit einem geschlossenen Verbreitungsgebiet über ganz Europa auf (Beaman & Madge 2007, Bauer et al. 2012). Ihre Biotop sind alle Arten von offenem und halboffenem Gelände. In Mitteleuropa ist die Rauchschwalbe ein typischer Kulturfolger. Sie brütet überwiegend in Dörfern, Bauerhöfen, Gartenstädten und Blockrandbebauung. Mit zunehmender Verstädterung nimmt die Siedlungsdichte ab. Von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe. Die Nahrungshabitate liegen im Umkreis von etwa 500 m um den Neststandort. Die Neststandorte liegen meist in frei zugänglichen Gebäuden, selten im Außenbereich. Die Rauchschwalbe brütet einzeln oder in lockeren Kolonien. In Schleswig-Holstein ist die Art flächendeckend mit Schwerpunkt in ländlichen Gegenden verbreitet (Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014). Der landesweite Brutbestand beträgt etwa 48.500 BP (Knief et al. 2010). Die lokalen Vorkommen sind in hohem Maße abhängig von geeigneten Nistplätzen. Im Plangebiet wurden 4-5 Brutplätze an drei Standorten festgesellt.



Abb. 15: Nistplätze der Rauchschnalbe



Foto O.Grell. 05.06.16: Rauchschnalben im Plangebiet, die Tiere fliegen durch das offene Fenster ins Innere des leerstehenden Bauwerkes



Foto O.Grell, 02.08.16 Rauchschwalbennest in einem Nebengebäude im Plangebiet, die Tiere fliegen durch ein offenes Fenster

5.9.2 Tötungsverbot

Die Rauchschwalbe kommt in vom Abriss oder vom Umbau potenziell betroffenen Gebäuden als Brutvogel vor. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird erfüllt. Zur Vermeidung sind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.9.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Plangebiet befinden sich aktuell 5-6 Brutplätze der Rauchschwalbe. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung sind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.9.4 Störungsverbot

Die lokalen Nistplätze der Rauchschwalbe werden vom Vorhaben gefährdet, da Rauchschwalbe im Inneren von Gebäuden brütet und die Nistplätze von offenen Fenstern, bzw. defekten Fenstern abhängen. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ist nicht ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung sind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.9.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Rauchschnalbe zu erwarten. Zur Vermeidung sind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.10 Braunkehlchen

5.10.1 Ausgangssituation

Das geschlossene Verbreitungsgebiet des Braunkehlchens erstreckt sich über Mittel-, Nord- und Osteuropa. Die Art ist Langstreckenzieher und überwintert südlich der Sahara (Beaman & Madge 2007). Das Braunkehlchen ist an Offenland mit höher stehender Vegetation gebunden. Typische Habitats sind Mähwiesen, Weiden, Feuchtwiesen, Hochmoore. Südeck et al. (2005) nennt: Nieder-, Übergangs- u. Hochmoore, meist mit Jungbirkenverbuschung, Uferstaudenfluren, trockene Altschilfbestände in Flussauen, brachliegende Gras- u. Krautfluren, Ackerbrachen, Gräben und saumartige Hochstaudenfluren, Staudensäume im Grünland. Wichtig ist das Vorhandensein von Singwarten sowie bodennahe Deckung. Aufgrund natürlicher Habitatveränderungen kommt es häufig zu größeren kurzfristigen Bestandsschwankungen. Gefährdungsursachen sind Intensivierungen in der Landwirtschaft (Bauer et al. 2012). Das Braunkehlchen ist in Schleswig-Holstein mit Schwerpunkt in den Niederungen des Westens des Landes verbreitet. Die Bestandsentwicklung ist offenbar v.a. von Extensivierungsmaßnahmen abhängig, während die Art aus intensiv genutzten Agrarlandschaften verschwindet. Der landesweite Brutbestand beträgt etwa 3.200 BP, der Erhaltungszustand ist schlecht (MLUR 2008, Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014). Im Plangebiet wurden vier Reviere festgestellt.



Abb. 16: Brutreviere des Braunkehlchens



Foto O.Grell, 06.09.16. Typisches Braunkehlchen-Habitat: Wiese und Sitzwarte

5.10.2 Tötungsverbot

Im Plangebiet befinden sich vier Brutvorkommen des Braunkehlchens, drei davon liegen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46. Die in Eingriffsbereichen vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) gefährdet. Der Verbotstatbestand

„Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.10.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei Eingriffen könnten Fortpflanzungsstätten des Braunkehlchens zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.10.4 Störungsverbot

Das Braunkehlchen bevorzugt artenreiche Wiesen mit kleinen Gebüschern als Sitzwarten, die im Plangebiet an vielen Säumen ausgebildet sind. Die Habitate des Braunkehlchens erscheinen durch die Realisierung des „Businessparks“ nicht grundsätzlich gefährdet. Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht jedoch nicht auszuschließen, wenn geeignete Bruthabitate überplant werden. Zur Vermeidung sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig (s. Kap. 6).

5.10.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf das Braunkehlchen nicht auszuschließen. Sie können mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vermieden werden (s. Kap. 6).

5.11 Neuntöter

5.11.1 Ausgangssituation

Der Neuntöter weist in Mittel- bis Osteuropa ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf (Beaman & Madge 2007). Er ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in Ost- bis Südafrika. Die Brutareale des Neuntöters umfassen halboffene Landschaften in thermisch günstiger Lage (Bauer & Berholt 1996). Die Art wird in Schleswig-Holstein zunehmend aus der landwirtschaftlich geprägten Landschaft verdrängt und ist auf Sonderstandorte angewiesen (Koop & Klose 2006). In Schleswig-Holstein beträgt der Brutbestand etwa 3.500 BP (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014), Der Erhaltungszustand wird in Schleswig-Holstein als indifferent

beschrieben (Jeromin & Koop 2004, Romahn et al. 2008, MLUR 2008). Der Neuntöter bevorzugt als Brutvogel insektenreiche, sonnige und trockenere, extensiv genutzte (Halb-) Offenlandschaften mit dornigen Sträuchern und kurzrasigen teilweise lückigen Grünland mit einer Vielzahl von Ansitzwarten und günstigem Mikroklima. Sein Raumbedarf zur Brutzeit beträgt etwa 0,1 - 3-8 ha (Froelich & Sporbeck 2006).



Abb. 17: Brutplätze des Neuntöters



Foto O.Grell, 06.09.16. Neuntöter-Brutplatz im Untersuchungsgebiet

5.11.2 Tötungsverbot

Im Plangebiet befinden sich zwei Brutvorkommen des Neuntöters. Beide Brutplätze liegen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 46. Die Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46.

5.11.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei Eingriffen könnten Fortpflanzungsstätten des Neuntöters zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46.

5.11.4 Störungsverbot

Das Plangebiet weist nur in von Gebäuden weit abgelegenen Bereichen geeignete Habitate für den Neuntöter auf. Dieser benötigt dichte Büsche als Sitzwarten und Brutplätze, sowie umliegendes hochwertiges Grünland und Trockenrasen zur Nahrungsgrundlage, die aus Insekten besteht. Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht erkennbar, solange die für die Art wichtigen Habitatparameter erhalten bleiben, wovon außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 46 auszugehen ist.

5.11.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Neuntöter für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 nicht zu erwarten.
--

5.12 Steinschmätzer

5.12.1 Ausgangssituation

Der Steinschmätzer ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten südlich der Sahara (Beaman & Madge 2007), über fast ganz Europa verbreitet, in Deutschland und seltener Brutvogel (Bauer et al. 2012). in Schleswig-Holstein ist der Bestand

stark gesungen und beträgt nur noch 140 BP mit Schwerpunkt auf den nordfriesischen Inseln (Koop & Berndt 2014). Seine Bruthabitate sind sehr offene Lebensräume mit vegetationsfreien Flächen. Dies können Dünen sein, aber auch Kies- und Sandgruben, Baustellen, Steinschüttungen, Molen etc. Die Nester liegen oft in bodennahen Höhlen wie Steinhaufen etc. Durch Erhalt solcher Strukturen kann die stark bedrohte Art lokal gefördert werden (Koop & Berndt 2014). Im Plangebiet wurde die Art kurz nach der Brutzeit registriert, auffällig war die Präsenz eines Jungvogels, so dass eine Brut im Bereich stattgefunden haben muss. Die Landepiste mit angrenzenden Offenländern entspricht gut den Habitatansprüchen der Art. Auch Steinkanten mit Höhlungen sind vorhanden. Das Plangebiet gehört gemäß der vorliegenden Untersuchung im nordwestlichen Teil zum Bruthabitat der Art. Es erfolgten mehrere Brutzeitbeobachtungen sowie die Beobachtung eines Jungvogels. Der Steinschmätzer hatte das Plangebiet jedoch erst in der späten Brutzeit mit ausgeflogenen Jungen aufgesucht, so dass der Neststandort unklar geblieben ist. Dieser wird anhand der Habitatparameter an der Rollbahn vermutet. Dort sind ausgedehnte Offenländer und versiegelte Flächen sowie auch kleine Steinhaufen, bodennahe Zementstrukturen etc. vorhanden, die als Bruthabitate in Frage kommen.



Abb. 18: Brutzeitbeobachtungen des Steinschmätzers



Foto O.Grell, 06.09.16. Sitzwarte des Steinschmätzers, mögliches Bruthabitat

5.12.2 Tötungsverbot

Die Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46.

5.12.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Steinschmätzer brütet nahe dem Plangebiet. Da Nester jedes Jahr neu angelegt werden, können diese auch im Plangebiet liegen (Zur Vermeidung s. Kap. 6). Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist während der Brutzeit nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46.

5.12.4 Störungsverbot

Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wäre bei der seltenen stark gefährdeten Art bei Beeinträchtigung des Brutreviers gegeben. Dies gilt nicht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46. Ein grundsätzlicher Widerspruch zur Realisierung des B-Plans ist nicht erkennbar. Entscheidend ist die Erhaltung des Offenlandes im westlichen Bereich, einschließlich vegetationsfreier Strukturen wie alte versiegelte Bereiche. Auch Strukturen wie niedrige Mauerreste etc. sollten im

nordwestlichen Bereich nicht beseitigt werden, da sie Brutplatzstrukturen und Sitzwarten des Steinschmätzers darstellen. Auch eine gezielte Förderung der Art durch Schaffung neuer geeigneter Strukturen wie Steinhaufen etc. ist denkbar.

5.12.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Steinschmätzer für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 nicht erkennbar.

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Gilde Gehölvögel	Gehölzholzbestand	Gefährdung bei der Gehölzentnahme	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30 September.
An Gebäuden brütende Vogelarten wie z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe	Alle Gebäude, Hangas, Garagen etc.	Gefährdung bei Gebäudeabrissen und -umbauten	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30 September.
Am Boden brütende Vögel des Offenlandes	Offenland	Gefährdung bei der Baufeldräumung und sonstigen Eingriffen in den Boden	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30 September.

6.1.2 Allgemeine artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig, insbesondere um eine „Störung“ im Sinne einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Fledermäuse	Beleuchtung an Verkehrsflächen, Gebäuden, Parkplätzen etc.	Störung der ökologischen Funktionen, Vergrämung, „Ausfangen“ von Insekten aus den umliegenden Biotopen	Minimierung der Außenbeleuchtung auf ein absolut notwendiges Maß, Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln.
Wiesenweihe	Offenland, v.a. Trockenrasen und Wertgrünland, Säume	Verlust von Nahrungshabitaten	Erhalt des Offenlandes

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe	Vorgeschlagene Maßnahmen
Zwergfledermaus	Spaltenquartiere an potenziell vom Verlust betroffenen Gebäuden	Verlust von Spaltenquartieren	Ersatzquartiere Fledermauskästen bei Gebäudeabrissen
Feldlerche	Offenland, besonders Wertgrünland und Trockenrasen	Verlust von Bruthabitaten	Erhalt des Offenlandes, ggf. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
Offenlandarten wie z.B. Wiesenpieper	Offenland, besonders Wertgrünland und Trockenrasen	Verlust von Bruthabitaten	Erhalt des Offenlandes, ggf. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
Braunkehlchen	Offenland mit kleinen Gebüsch	Verlust von Bruthabitaten	Erhalt des Offenlandes mit kleinen Büschen, ggf. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

6.2.2 Gehölzkompensationen

In Gebüsch und Gehölz brüten besonders beschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Gebüsch und Gehölz sind Kompensationen notwendig. Die genaue Höhe der Kompensationen hängen von den Gehölzreduktionen ab. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt und im Planwerk festgelegt werden.

7. Planungsempfehlungen

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 CEF-Maßnahme: Kompensation des Verlustes an Offenland

Dies ist der weitaus schwierigste Punkt, da die im Plangebiet befindlichen Offenlandarten einen großen Flächenbedarf haben, so dass Ersatzmaßnahmen sehr aufwändig ausfallen könnten. Anzustreben sind daher Eingriffsvermeidung und –minimierung, sowie Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes soweit möglich.

7.3 Fledermaus-Ersatzquartiere

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Fledermäuse müssen beim Abriss von Gebäuden an den verbleibenden Gebäuden Fledermausflachkästen angebracht werden. Es wird empfohlen, selbstreinigende Kästen zu verwenden. Die Kästen sind so hoch wie möglich, mindestens > 2,5 m hoch vorzugsweise in Südwest, Süd oder Südost anzubringen. Die Anzahl der auszugleichenden Quartiere sollte aus fachlicher Sicht aufgrund des geschätzten Verlustes an Spaltenquartieren pro Gebäude fünf betragen. Ein Quartier besteht aus zwei Fledermauskästen (LBV 2011). Die Anzahl der Kästen beträgt daher für ein Gebäude 10 Kästen.

7.4 Erhalt der Rauchschnalbe

Es ist sicherzustellen, dass die Rauchschnalben ein- und ausfliegen können und ausreichend Nistmöglichkeiten vorfinden, ggf. müssen Nisthilfen angebracht werden.

7.5 Minimierung der Beleuchtung

Es ist notwendig, die Anzahl der Lampen und die Stärke der Beleuchtung der Bebauung zu minimieren. Die verwendeten Leuchtmittel sollten in Bereichen mit Außenwirkung insektenfreundlich sein.

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Busche, G. (1990): Brutvorkommen der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) in Schleswig-Holstein 1981-1988. Corax 13.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Froelich & Sporbeck (2006): Darstellung der Lebensraumsprüche der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie zur Ermittlung maßgeblicher Bestandteile der Schutzgebiete. Anlage 3 zum Gutachten zur Durchführung von FFH-VP in M-V. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Gahrau, C., Schmäser, H. (2007): Wiesenweihe. in: Wildzustandsbericht 2007, Landesjagdverband Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek 2007
- Glutz v. Blotzheim (Hrsg.)(1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bände 1-12.

-
- Grajetzky, B., M. Hoffmann & G. Nehls (2008): BMV-Projekt Greifvögel und Windkraft. Teilprojekt Wiesenweihe. Telemetrische Untersuchungen. Tagungsbeitrag, veröffl. Homepage Michael Otto Institut.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Sübdeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Jeromin, K. & B. Koop (2004): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Zur Bestandssituation von: Tüpfelralle, Schwarzspecht und Neuntöter, 60. S
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Kronshage, A. & D. Glandt (2014): Wasserfallen für Amphibien. Anhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde. 77. Band, LWL, 368 S.
- LANU (2007): Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen, 1. Fassung, Mai 2007
- Koop, B. & O. Klose (2006): Die Situation des Neuntöters *Lanius collurio* in Schleswig-Holstein – Aktuelle Angaben zu Bestand und Besiedlungsdichte. Corax Band 20 Heft 2: 151-164
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.

- Looft, V. & G. Busche (1990): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 2: Greifvögel, 199 S.
- Lugert, J., J. Meyer & G. Meyer (1994): Beobachtungen an einer Wiesenweihenkolonie (*Circus pygargus*) im Bereich der „Alten Sorge“ (Eider-Treene-Sorge-Niederung). *Corax* 15/4: 309-316
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- MLUR (2003-2015): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiebusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Schmüser, H. & C. Gahrau (2010): Artenschutzprojekt Wiesenweihe (*Circus pygargus*) des Landes Schleswig-Holstein. Abschlussbericht zur Brutperiode 2010. Im Auftrag der Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt

und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des Monitoringprojekts: „Wildtierkataster Schleswig-Holstein“

- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 220 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand ihrer Ortungsrufe. Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München. Heft 81: 63-72